



TURN- UND SPORTVEREIN BRAMSCH E.V. gegr. 1877

Telefon 0 54 61 / 6 15 45 • Fax 0 54 61 / 88 52 87
geschaefsstelle@tus-bramsche.de • www.tus-bramsche.de

Badminton
Basketball
Behindertensport
Bogensportschießen
Handball
Judo
Kanu
Kickboxen
Leichtathletik
Radsport/Radtouristik
Rudern

Schach
Schwimmen
Taekwon-Do
Tanzen/Rock 'n' Roll
Tischtennis
O-Lauf
Turnen
Volleyball
Gesundheitssport
Wandern

Beitragsordnung

Präambel:

Der erweiterte Vorstand des TUS Bramsche e. V. hat aufgrund der Ermächtigung in § 13 Abs. 6, Nr. 3 der TuS-Satzung vom 10. März 2010 in seiner Sitzung vom 24.02.2015 folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitrittserklärung

(Hinweis auf § 4 Abs. 5 und 6 der gültigen Satzung)

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem entsprechenden Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit Zugang des Aufnahmeantrages bei einer vom TUS Bramsche bevollmächtigten Person wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und evtl. Abteilungsbeiträgen.

§ 2 Ende der Mitgliedschaft

(Hinweis auf § 7 Abs. 1 - 3 der gültigen Satzung)

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) mit der Auflösung des Vereins

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand möglich, wobei eine Frist von 6 Wochen einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise der Beiträge

(Hinweis auf § 6 Nr. 3 der gültigen Satzung)

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringeschuld. Sie werden grundsätzlich im Voraus fällig und sind vierteljährlich zu zahlen. Dieses gilt ausdrücklich für jede Art von Beiträgen.

(2) Sämtliche Mitgliedsbeiträge sind durch Erteilung einer Einzugsermächtigung zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet von Fall zu Fall der geschäftsführende Vorstand.

(3) Beitragsrückstände, die nach zwei Mahnungen nicht bezahlt sind, werden durch unseren Rechtsanwalt eingezogen.

§ 4 Normale Beiträge

Hinweis auf § 6 Abs. 2 sowie § 10 der gültigen Satzung)

(1) Die zur Zeit gültigen Mitgliedsbeiträge wurden auf der Jahreshauptversammlung vom 24.02.2015 auf den 01.04.2015 wie folgt festgesetzt:

a) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	monatlich	7,50 €
b) Erwachsene ab dem 22. Lebensjahr	monatlich	10,50 €
c) Familien	monatlich	21,00 €
d) Passive Mitglieder	monatlich	5,50 €
e) Studenten, Schüler, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende ab dem 22. Lebensjahr auf schriftlichem Antrag, wenn der Lebensmittelpunkt nicht in Bramsche ist.	monatlich	7,50 €

(2) Familienbeiträge

Den Familienbeitrag zahlen auf Antrag

- a) verheiratete Ehepaare mit ihren leiblichen- und Adoptivkindern bis 21 Jahre
- b) Alleinstehende mit ihren leiblichen- und Adoptivkindern bis 21 Jahre

(3) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind die dem Verein angehörende fördernde Mitglieder, die das Sportangebot des Vereins nicht nutzen. Eine Eingruppierung in diese Beitragsgruppe erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag des Mitgliedes.

§ 5 Änderung des Status bzw. Eingruppierung der Mitglieder

(1) Statusänderungen und Umgruppierungen erfolgen mit Wirkung des jeweils folgenden Fälligkeitstermins. Die Eingruppierung erfolgt nach der für die Mitglieder günstigsten Form, sofern entsprechende Umstände der Geschäftsstelle bekannt bzw. schriftlich angezeigt worden sind.

§ 6 Kurz- bzw. Saisonbeiträge

(Hinweis auf § 6 Abs. 4 der gültigen Satzung)

(1) Die Kurzzeit- bzw. Saisonmitgliedsbeiträge betragen für

a) Erwachsene	monatlich	12,00 €
b) Jugendliche	monatlich	9,00 €

Es besteht eine Mindestmitgliedschaftsdauer von 3 Monaten. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen andere Regelungen treffen. Auch diese Beiträge sind grundsätzlich im Voraus fällig.

§ 7 Sozialbeiträge
(Hinweis auf § 6 Abs. 4 der gültigen Satzung)

(1) Der geschäftsführende Vorstand hat auf seiner Sitzung vom 5.12.2005 folgende Sozialbeiträge neu beschlossen und auf der Jahreshauptversammlung vom 22.03.2006 auf den 01. April 2006 wie folgt festgesetzt:

- a) Aktive Sportler/innen ab dem 60. Lebensjahr
Ab 1.4.2006 wurde diese Beitragsklasse ersatzlos gestrichen.

Bestandsschutz für Mitglieder, die bis zum 31.3.2006 erfasst sind.

Diese Mitglieder zahlen monatlich einen Mitgliedsbeitrag
in Höhe von

- | | |
|---------|--------|
| ab 4/15 | 7,50 € |
|---------|--------|
- c) Arbeitslose mit Nachweis der Behörde
- | | |
|---------|--------|
| ab 4/15 | 7,50 € |
|---------|--------|

§ 8 Sonderbeiträge der Abteilungen

(1) Zur Zeit bestehen folgende Sonderbeiträge der Abteilungen:

- | | |
|---|--------|
| a) Tanzen und Linedance pro Person / monatlich | 2,50 € |
| b) Rock'n Roll pro Person / monatlich | 4,00 € |

c) Abteilung **Rudern**

- | | | | |
|----------------------------------|--------------|----------|---------|
| a) Jugendliche | bis 21 Jahre | jährlich | 25,00 € |
| b) Jugendliche in der Ausbildung | | jährlich | 30,00 € |
| c) Erwachsene | ab 22 Jahre | jährlich | 55,00 € |
- (Weitere Mitglieder einer Familie zahlen die Hälfte der Beiträge)

d) Abteilung **Basketball (außer für Übungsleiter, Schiedsrichter, Ehrenamtliche) ab 7/19**

- | | | |
|-----------------------------|-----------|----------|
| a) Jugendliche ab U11 | monatlich | 5,00 € |
| b) Jugendliche bis U10 | monatlich | 2,50 € |
| b) Erwachsene (ab 18 Jahre) | monatlich | 10,00 € |
| a) Jugendliche ab U11 | jährlich | 60,00 € |
| b) Jugendliche bis U10 | jährlich | 30,00 € |
| c) Erwachsene (ab 18 Jahre) | jährlich | 120,00 € |

Sonderregelung: Spielen mehrere Familienmitglieder Basketball – ist nur das älteste Mitglied beitragspflichtig

e) **Gesundheitssport**

- | | | |
|--|-----------|--------|
| Wirbelsäulengymnastik - Rehasport | monatlich | 0,00 € |
| mit Verordnung (kein Zusatzbeitrag) | | |
| o h n e Verordnung | monatlich | 5,00 € |
| amb. Herzsport o h n e Verordnung | monatlich | 3,00 € |

- | | | |
|---|------------------------|---------|
| f) Abteilung Tischtennis Jugendliche bis 18 J. | monatlich ab 1.10.2019 | 3,50 € |
| g) Abteilung Turnen Jugendliche Kunstturnen | monatlich | 10,00 € |
| h) Abteilung Schwimmen | monatlich | 2,00 € |

Ab dem 1. Juli 2018

i) Abteilung Handball Erwachsene	monatlich	5,00 €
Jugendliche ab 14 Jahre	monatlich	3,00 €
Jugendliche bis 14 Jahre	monatlich	1,50 €

Der für die aufgeführten Sportangebote anfallende Sonderbeitrag wird jährlich, wenn erforderlich, neu festgesetzt. Er richtet sich nach Beitragsaufkommen und entstandenen Kosten (wie Übungsleiter).

§ 9 Sonstige Kosten

(Hinweis auf § 6 Abs. 4 der gültigen Satzung)

(1) Bearbeitungsgebühr

Bei Eintritt in den Verein ist eine Bearbeitungsgebühr von EUR 10,00 zu leisten. Die Bearbeitungsgebühr wird mit der 1. Beitragszahlung fällig.

(2) Bei **Bezahlung per Rechnung** wird im Quartal, zuzüglich zum Mitgliedsbeitrag, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 2,50 erhoben.

(3) Bankgebühren

Entstehen dem Verein durch Rückbelastung von Lastschriften u. ä. Bankgebühren, so werden sie dem Mitglied jeweils in der entsprechenden Höhe in Rechnung gestellt.

§ 10 Ermäßigung von Beiträgen

(Hinweis § 6 Abs. 5 der gültigen Satzung)

Der geschäftsführende Vorstand kann auf schriftlichen Antrag die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Unabhängig davon, ob ein Mitglied Beiträge entrichtet, ist es als Mitglied im Verein zu führen. Der geschäftsführende Vorstand kann entsprechende Ermäßigung von Beiträgen nur jeweils für 1 Jahr beschließen. Bei begründeten Verlängerungen ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

§ 11 Änderung der Beitragsordnung

Änderungen der Beitragsordnung kann der erweiterte Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Anträge auf Änderung der Beitragsordnung müssen allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes mindestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

Bramsche, den 1. Juli 2019

TUS Bramsche e. V.
gez. Vorstand